

Katalysator

Beim Thema Sterbehilfe besteht weiterhin Klärungsbedarf

Wenn das Thema „Sterbehilfe“ auf die Tagesordnung gerät, ist nicht nur mit regem Medieninteresse zu rechnen. Meist entspinnt sich sehr schnell auch eine heftige Grundsatzdebatte über juristische und ethische Fragen. So auch in diesem Fall: Mitte Juli hatte das Frankfurter Oberlandesgericht entschieden, Vormundschaftsgerichte könnten unter bestimmten Umständen den Abbruch lebenerhaltender Therapien bei Komapatienten genehmigen, vorausgesetzt dies entspreche dem geäußerten oder mutmaßlichen Willen des Patienten (20.7.98; Az 20W 224/98).

Das Gericht hatte dabei den Fall einer 85jährigen Komapatientin zu entscheiden, die aufgrund schwerer Hirnschädigungen, so die Diagnose, keine Chance mehr zu einer Rückkehr in ein „bewußtes und selbstbewußtes Leben“ habe. Beim Tod ihres Mannes soll sie sich kritisch und ablehnend gegenüber künstlicher Lebensverlängerung geäußert haben. Mit diesen Aussagen ihrer Mutter begründete die zur Betreuerin bestimmte Tochter der Patientin ihren Antrag, die künstliche Ernährung abzubrechen.

Der Antrag wurde jedoch von den beiden ersten Instanzen mit der Begründung zurückgewiesen, für eine gezielte Herbeiführung des Todes gebe es keine Rechtsgrundlage, das Betreuungsrecht kenne keine Sterbehilferegulierung. Mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts ging der Antrag zurück an das Amtsgericht, das nun die Aufgabe hat, den mutmaßlichen Willen der Patientin zu Fortsetzung oder Abbruch der künstlichen Ernährung zu ergründen.

Wie nicht anders zu erwarten, machte die verzerrend-verkürzt als „Sterbehilfe-Urteil“ bezeichnete Entschei-

dung reichlich Schlagzeilen, provozierte eine Flut von Kommentaren, Expertenurteilen. Und es entstand eine Debatte, die einmal mehr schonungslos zeigt, wie groß nach wie vor der Klärungs- und Verständigungsbedarf zu diesem Themenbereich bei uns ist. Das beginnt schon bei dem verwirrenden Sprachgebrauch, wo keinesfalls immer mit polemischer Absicht, juristische Termini und Alltagssprache, Begriffe wie Sterbehilfe, Sterbenlassen, Sterbebegleitung, Unterlassung und Untätigkeit, Beihilfe zur Selbsttötung oder gar Euthanasie wild durcheinandergeworfen. Ratlos bleibt auch, wer sich ein Bild zu machen sucht über die Bewußtseins- und Stimmungslage in der Bevölkerung zu der doch eigentlich alle angehenden Frage von Tod und Sterben.

Im einen Fall wird argumentiert, das Gros wünsche sich einen selbstbestimmten Tod, eine immer größere Anzahl auch den selbstbestimmten Todeszeitpunkt. Zugleich kann aber etwa die Hospizbewegung darauf verweisen, daß, könnten Menschen mit einem persönlich begleiteten und ausreichend schmerztherapierten Sterbeprozess rechnen, die Zahl der Befürworter aktiver Sterbehilfe drastisch absinke.

Wie ein Symptom dieser unübersichtlichen Diskussionlage wirkte dann auch die Entscheidung der Tochter und Betreuerin der Komapatientin, ihren Antrag auf Abbruch der künstlichen Ernährung ihrer Mutter, obwohl sie letztinstanzlich beim Oberlandesgericht Erfolg hatte, zurückzuziehen. Sie begründete dies mit dem „Medienrummel“ und dem hohen Druck, dem sie sich nach der breiten öffentlichen Diskussion ausgesetzt fühlte.

Symptomatisch war auch, wie unterschiedlich die Reaktionen von Experten und Sachverständigen auf das Urteil des Oberlandesgericht ausfielen. So wie die Richter in der Urteilsbegründung selbst den „Konflikt zwischen dem hohen Anspruch an die Achtung des Lebens und den ebenfalls hohen Anspruch auf Achtung der Selbstbestimmung der Person und ihrer Würde“ angesprochen hatten, erfolgte die Beurteilung des Urteils ein-

mal stärker vom ersten, dann wieder vom zweiten Pol dieses Spannungsfeldes her. Die Einschätzung aber, welche Folgen das Urteil insgesamt haben werde, gingen dann sehr weit auseinander.

Durchaus verständlich ist, daß vor allem Vertreter der Ärzteschaft, assistiert auch von kirchlichen Stimmen, das Urteil als wichtige und begrüßenswerte Stärkung der *Autonomie des Patienten* und des aus dieser resultierenden Selbstbestimmungsrechts würdigten. Sie konnten dabei auch auf die Übereinstimmung mit dem noch in diesem Herbst zur endgültigen Verabschiedung anstehenden Entwurf der *Richtlinien zur Sterbebegleitung* der Bundesärztekammer verweisen. Auch dort liegt der Schwerpunkt auf der Patientenautonomie und dem Recht auf Selbstbestimmung (vgl. HK, Juli 1997, 336 ff.) Ein Gerichtsentscheid mit dieser Stoßrichtung bedeutet zunächst einmal eine Entlastung von Ärzten, aber auch von Angehörigen bei der in der medizinischen Praxis ja täglich zu treffenden Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung lebenerhaltender Maßnahmen.

Dennoch ließ sich der Beschluß ganz unterschiedlich in die bisherige Rechtsprechung einordnen. Stellt es nun, wie Ärzte und Medizinethiker betonen, eine wichtige Grenzziehung zur aktiven Sterbehilfe und einen Damm gegenüber dem Mißbrauch des „mutmaßlichen Patientenwillen“ durch Angehörige oder Ärzte dar? Oder ist die Tür zur in Deutschland gesetzlich verbotenen aktiven Sterbehilfe um ein weiteres Stück geöffnet? So warnte die gesundheitspolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, *Monika Knoche*, vor einer weiteren schleichenden Aufweichung des Tötungsverbot.

Trotz der Würdigung des behutsamen Vorgehens der Frankfurter Richter zeigte sich auch der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz, der Mainzer Bischof *Karl Lehmann*, besorgt, das Urteil könne zu einer problematischen Mentalitätsveränderung beitragen, seine Interpretation und

Handhabung die Grenzen so verwischen, daß auch Tötung auf Verlangen möglich werde.

Einen wichtigen Dienst hin zu einer weiteren Klärung beim Thema Sterbehilfe konnte das OLG-Urteil und die durch dieses ausgelöste Diskussion in jedem Fall leisten. Indem das Gericht die Patientenautonomie, den Patientenwillen so sehr ins Zentrum seiner Entscheidung gerückt hat, konzentrierten sich Kommentare und Kritiken sehr schnell auf die Bedeutung der sogenannten Patientenverfügungen oder -testamente, schriftlich fixierte Willenserklärungen über das gewünschte Maß an Lebenserhaltung und Lebensverlängerung im Falle tödlicher Erkrankungen (vgl. HK, April 1998, 194 ff). Diese Patientenverfügungen haben die Funktion eines Katalysators für die gesamte Diskussion; sie gehören schon lange auf die Tagesordnung einer breiten Öffentlichkeit. Denn sie erleichtern die gerichtliche Willensforschung und die Entscheidung von Ärzten und Angehörigen, falls der Patient seinen Willen nicht mehr selbst ausdrücken kann.

Eine im Auftrag der Deutschen Hospiz Stiftung erfolgte Emnid-Umfrage hat gezeigt: 70 Prozent von 1000 repräsentativ Befragten standen solchen Patientenverfügungen positiv gegenüber. Zugleich zeigte die Umfrage aber auch eine tiefe Verunsicherung. 60 Prozent wünschten sich Hilfe und Beratung. Dabei mag die Existenz mehrerer Formen solcher Patientenverfügungen, erstellt von verschiedenen Organisationen, verwirren. Auch sind einige Fragen, etwa die der juristischen Verbindlichkeit dieser Patiententestamente, noch nicht geklärt; Deutschland hinkt dabei etwa der Entwicklung in den USA deutlich hinterher.

Beratung und Hilfe sind aber, sollen sich Patientenverfügungen und der mit diesen verbundene Bewußtseinsprozeß in einer breiten Schicht der Bevölkerung etablieren, in einem noch umfassenderen Sinne notwendig. Jung und gesund ist leicht dahingesagt: „So mag ich aber nicht sterben!“. Die Auseinandersetzung mit tiefgehenden

Fragen über Krankheit, Sterben und Tod, den Sinn von Sterbeprozessen und die Bedeutung von Sterbebegleitung, eben den Fragen, zu denen die Erstellung eines Patiententestamentes mit großer Ernsthaftigkeit zwingt, ist etwas anderes. fo

Durchbruch?

120 Staaten stimmen für einen internationalen Strafgerichtshof

Von einem „riesigen Schritt auf dem Weg zur Gerechtigkeit“ sprach UN-Generalsekretär *Kofi Annan*, als am 17. Juli, dem letzten Tag der fünfwöchigen Konferenz zur Schaffung eines ständigen internationalen Gerichtshofes, 120 Staaten dem Gründungsvertrag zustimmten. Und den von dem offenkundigen Kompromißstatut Enttäuschten gab *Annan* zu bedenken: Noch wenige Jahre zuvor habe wohl niemand die Einrichtung eines solchen Tribunals überhaupt für möglich gehalten.

Keineswegs neu ist dabei die Idee eines supranationalen Gerichts, das die Täter schlimmster Menschenrechtsverbrechen, Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht verfolgen und bestrafen kann, falls Einzelstaaten dies nicht wollen oder nicht können. Erste Bemühungen gab es bereits nach dem Ersten Weltkrieg. Mit den Kriegsverbrechertribunalen von Nürnberg und Tokio wurde die Vorstellung konkret: Zum ersten Mal hatten sich einzelne Personen wegen der Anzettelung von Krieg, schweren Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor einem Gericht zu verantworten.

Vor diesem Hintergrund beschloß dann auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948, eine Völkerrechtskommission solle die Einrichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofes prüfen. Im Kalten Krieg vereiste auch dieser Prozeß. Spätestens die Dynamik der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

1993 und 1994 eingesetzten ad-hoc-Tribunale zur Ahndung der Verbrechen während der Kriege im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda zeigten dann erneut Notwendigkeit und Dringlichkeit einer permanenten internationalen Instanz.

Es galt die Stunde zu nutzen. Jedoch schon die Vorbereitungsphase der Konferenz in Rom ließ für den Verlauf Schlimmes befürchten, ein fünfwöchiges diplomatisches Gezerre war absehbar: Die Völkerrechtskommission der UNO hatte 1994 einen ersten Satzungsentwurf für den ständigen internationalen Strafgerichtshof vorlegt; im April dieses Jahres beriet ein aus Staatenvertretern zusammengesetzter Vorbereitungsausschuß acht Wochen lang über den Entwurf. Bei Konferenzbeginn war aber ein Großteil der Paragraphen des Textes „geklammert“, das heißt über die Formulierungen hatte man keine Einigung erzielt.

Die Auseinandersetzungen der Konferenz drehten sich im wesentlichen um drei Kernfragen: Ist dieser internationale Strafgerichtshof für Völkermord, schwere Kriegsverbrechen oder all das, was gemeinhin unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit zusammengefaßt wird, quasi automatisch zuständig oder dürfen Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn das Herkunftsland des Täters zugestimmt hat? Darf die Anklagevertretung des Gerichtes von sich aus ein Verfahren eröffnen? Und wieviel Einfluß soll oder muß dem UN-Sicherheitsrat eingeräumt werden?

Im Zentrum der Konferenz-Berichterstattung stand dabei ab einem gewissen Zeitpunkt fast ausschließlich nur noch die Verhandlungsposition der USA. Diese war vornehmlich durch die Furcht vor einem allzu unabhängigen Gericht geprägt und dem Szenario politisch motivierter und juristisch unbegründeter Schau-Anklagen gegen Angehörige ihrer Streitkräfte. Mit dem Verweis auf die vielen Einsätze und Einsatzorte, durchaus ja mit Mandat der Völkergemeinschaft, suchte die US-Delegation bis zuletzt Garantien für ihre Soldaten auszuhandeln.